



---

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag** **über die Ausübung einer gemeinsamen Vollstreckungstätigkeit** **zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch**

Auf Grund der § 18, 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 01.10.2019 und der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 24.09.2019 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### **PRÄAMBEL**

Die Städte Uetersen und Tornesch vereinbaren im Sinne einer engen interkommunalen Zusammenarbeit, die Ausübung der Vollstreckungstätigkeit durch einen gemeinsamen Vollstreckungsbediensteten fortzusetzen. Die Zusammenarbeit hat bereits im Juli 2000 gemeinsam mit dem damaligen Amt Moorrege begonnen. Zum 01.01.2003 ist das damalige Amt Haseldorf diesem Zusammenarbeitsvertrag beigetreten. Zwischenzeitlich hat das Amt Moorrege die Zusammenarbeit beendet. Das Amt Haseldorf wurde aufgelöst und seine drei Gemeinden wurden in das Amt Geest und Marsch Südholstein (ehemals Amt Moorrege) eingegliedert. Aus diesem Grunde ist diese erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Städten Tornesch und Uetersen auf neue vertragliche Grundlagen zu stellen, um die Aufgabe auch weiterhin für beide Städte kostengünstig und effizient durchzuführen.

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch vereinbaren eine gemeinsame Ausübung ihrer Vollstreckungstätigkeiten.
- (2) Die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt Tornesch erfolgt durch Inanspruchnahme der/des Vollstreckungsbediensteten der Stadt Uetersen.
- (3) Die Stadt Uetersen stellt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit einem Zeitanteil von 17 Wochenstunden für die Vollstreckungstätigkeit zur Verfügung.

### **§ 2**

- (1) Die/der Vollstreckungsbedienstete handelt im Namen des jeweiligen Hoheitsträgers und erhält von diesem auch Weisungen.
- (2) Die/der Vollstreckungsbedienstete darf nur auf Grund eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages Vollstreckungsmaßnahmen einleiten und durchführen.
- (3) Die Vollstreckungsanordnungen der Stadt Tornesch werden durch die/den Vollstreckungsbediensteten begetrieben.

## § 3

- (1) Für den genauen Aufgabenbereich und die Arbeitszeit der/des Vollstreckungsbediensteten erlassen die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch eine gemeinsame Dienstanweisung.
- (2) Sofern die Dienstanweisung für die/den Vollstreckungsbediensteten keine abschließende Regelung enthält, gilt die Musterdienstanweisung für Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsbeamte des Fachverbandes der kommunalen Kassenverwalter in Schleswig-Holstein.

## § 4

- (1) Die Personal- und Sachkosten des Vollstreckungsbediensteten werden im Rahmen eines Kostenausgleichs in der Weise getragen, dass zu 50 % eine Verteilung auf der Basis der Einwohnerzahlen und zu 50 % eine Verteilung auf der Basis der bearbeiteten Fälle erfolgt. Maßgebend sollen die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Vorjahres sein. Die Personalkosten verstehen sich anteilig aus der auf die Vollstreckungstätigkeit entfallenden Arbeitszeit.
- (2) Die Stadt Uetersen wird von der Stadt Tornesch jeweils nachträglich halbjährlich einen entsprechenden Kostenausgleich anfordern, der innerhalb von 14 Tagen zu überweisen ist.

## § 5

- (1) Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Partner der Entscheidung des Herrn Landrats als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestandteile sollen vielmehr durch Regelungen ersetzt werden, welche den Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht werden

## § 6

Dieser Vertrag tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und bedarf der Schriftform. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt. Mit Inkrafttreten dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 22.06.2000 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 16./17./23.12.2002 und der ergänzenden Vereinbarungen vom 04./14./17.07.2016 und 23./29.10.2007 außer Kraft.

Uetersen, den 04.12.2019

*A. Hansen*

Andrea Hansen  
Bürgermeisterin



Tornesch, den 04.12.2019

*Sabine Kählert*

Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

